

Die Bezugnahme auf Feststellungen eines Urteils, die vom Revisionsgericht aufgehoben worden sind, ist schlechthin unzulässig.

OLG Gera, Urteil v. 14. 5. 47 — 1 Ss 66/47.

Das Urteil enthält insofern einen sachlich-rechtlichen Mangel, als es hinsichtlich des Angeklagten G., anstatt eigene Feststellungen zu treffen, auf die Feststellungen Bezug nimmt, die in dem in derselben Sache ergangenen Urteile der Strafkammer vom 23. 5. 46 enthalten sind. Dieses Urteil ist bezüglich des Angeklagten G. nebst den zugrundeliegenden Feststellungen vom Senat am 11. 9. 46 aufgehoben worden. Eine derartige Bezugnahme auf aufgehobene Feststellungen eines vom Revisionsgericht aufgehobenen Urteils ist schlechthin unzulässig. Das Urteil muß in sich selbst eine vollständige Begründung enthalten und selbständig die tatsächlichen Merkmale anführen, die die notwendige Grundlage der Anwendung des Strafgesetzes bilden. Die Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen nach § 353 Abs. 2 StPO hat ihren Grund regelmäßig darin, daß diese entweder auf einem Verfahrensfehler beruhen oder widerspruchsvoll oder sonst unzulänglich sind. Letzteres traf auch im Falle G. zu. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die tatsächlichen Feststellungen in vollkommener Unabhängigkeit neu zu gestalten. Die Zulässigkeit einer Bezugnahme auf aufgehobene Feststellungen wäre geeignet, von dieser Neuarbeit abzulenken. Es ist dem Revisionsgericht auch nicht zuzumuten, den Versuch zu machen, etwaige vorhandene Unklarheiten und vorliegende offenbare Lücken erst im Wege eines manchmal vielleicht zeitraubenden Vergleichs der verschiedenen Urteile zu beseitigen. Insofern folgt der Senat der Rechtsprechung des 1. Senats des früheren Reichsgerichts (vgl. JW 1938 S. 1814; 1934 S. 44; DRZ 1931 Nr. 135). Demgegenüber haben zwar der 3. und 4. Senat des Reichsgerichts einen abweichenden Standpunkt vertreten und haben eine Bezugnahme auf Feststellungen aufgehobener Urteile im Rahmen der Grundsätze für zulässig erklärt, die das Reichsgericht insoweit im Verhältnis zwischen dem Berufungsurteil und dem Urteil 1. Instanz ausgesprochen hat. Dieser Vergleich mit dem Berufungsurteil geht aber fehl, da das Berufungsgericht auch nur Feststellungen verwerten darf, die nicht als fehlerhaft gekennzeichnet sind (RG Bd. 66 S. 8; 59 S. 78). Die gleiche Ansicht wie der 1. Senat des Reichsgerichts, die allein dem Sinne des Gesetzes gerecht wird, vertreten auch Schwarz §. 267 StPO Anm. 1B und Gundel-Hartung Anm. 3 a.a.O. Da infolge dieser im angefochtenen Urteil enthaltenen unzulässigen Bezugnahme es an einer für das Revisionsgericht bindenden Feststellung des Sachverhalts fehlt, was einen sachlich-rechtlichen Fehler darstellt, mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgen.

§410 StPO.

Auch rechtskräftige Strafbefehle unterliegen der Kassation.

OLG Gera, Urteil vom 28. 1. 1948 — 2 Ss 23/48 Kass. —

Zwar findet nach dem Wortlaut des Kassationsgesetzes vom 10.10.1947 die Kassation nur gegen rechtskräftige Urteile statt. Der Senat hat aber keine Bedenken, das Gesetz auch auf rechtskräftige Strafbefehle anzuwenden. Was den nach dem bisherigen Rechtszustand gegen rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren allein zulässigen Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens, der eine gewisse Vergleichsmöglichkeit bietet, anbelangt, so hat sich allerdings die überwiegende Literatur und Rechtsprechung unter Führung des ehemaligen Reichsgerichts auf den Standpunkt gestellt, daß ein Wiederaufnahmeverfahren bei einem Strafbefehl nicht zulässig sei. Diese Meinung wurde insbesondere damit begründet, daß die Wiederaufnahme regelmäßig die Erneuerung der Hauptverhandlung bezwecke (§§ 370 Abs. 2, 373 StPO), was bei einem Strafbefehl nicht möglich sei. Wenn diese Meinung und ihre Begründung im Gesetze, nämlich in der Strafprozeßordnung, auch eine gewisse Stütze finden mag — obwohl sie vom praktischen Standpunkt aus äußerst anfechtbar ist —, so kann sie aber für die

Frage der Zulässigkeit der Kassation von Strafbefehlen nicht herangezogen werden. Bei der Kassation kommt es im Gegensatz zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht auf die Erneuerung der Hauptverhandlung, sondern entscheidend auf den sachlichen Inhalt des Urteils, zu dem auch die Strafzumessung als wesentlicher Teil gehört, an. Diesen gilt es richtig zu stellen, nämlich soweit die erkannte Strafe mit dem Unrechtsgehalt der Straftat in größlichem Widerspruch steht. Gerade bei dem summarischen Strafbefehlsverfahren besteht mehr noch als bei Urteilen das praktische Bedürfnis, die zu Unrecht verhängte Strafe durch Kassation zu beseitigen! Deshalb vertritt der Senat die Auffassung, daß der Sinn und Zweck des Kassationsgesetzes, Gründe der Zweckmäßigkeit und nicht zuletzt auch der Umstand, daß ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes nicht entgegenstehen, die Kassation auch bei Strafbefehlen zulassen, zumal gemäß § 410 StPO ein rechtskräftiger Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt. Es würde vom vernünftigen Rechtsempfinden nicht verstanden werden, wenn wegen des formalen Unterschieds in der Art der Entscheidung, durch die das Strafverfahren beendet worden ist, die durch einen Strafbefehl verhängte, nach dem Geist des Kassationsgesetzes zu mißbilligende Strafe nicht durch Kassation beseitigt werden könnte.

Zum Gesetz Nr. 10 und zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats

Die Anzeige von Fremdarbeitern bei der Gestapo wegen „Arbeitsbummelei“ durch einen Unternehmer kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

OLG Dresden, UrteU v. 13.2.48 — 21 ERKs 6/47.

Unter Zugrundelegung des vom Schwurgericht festgestellten Sachverhalts ist die gerügte Nichtanwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 begründet.

Hierzu ist aus den Gründen des angefochtenen Urteils folgendes hervorzuheben:

„Ohne die Möglichkeit des Einschreitens gegen Arbeitsbummelanten und Arbeitsscheue kann, zumindest in Zeiten der wirtschaftlichen Notlage, wie sie während des Krieges und auch während des mühsamen Wiederaufbaus nach dem totalen Zusammenbruch herrscht, der Staat und der einzelne Unternehmer nicht auskommen. Der Einwand, mit Arbeitsverweigerung hätte der Krieg und damit das Hitlerregime schneller beendet werden können, ist nicht ausschlaggebend, denn solche Arbeitsbummelei ohne politische Grundlage und Zweck kam nie der Gesamtheit zugute, sondern sie brachte nur den arbeitswilligen Elementen, die zu ihrem eigenen Pensum noch das des Säumigen übernehmen mußten, doppelte Belastung und war deshalb als unkameradschaftliche und unsoziale, keineswegs als moralisch hoch zu bewertende oder gar politische Handlung anzusehen. Dem Unternehmer muß heute wie damals das Recht und sogar die Pflicht, gegen Arbeitsdisziplinwidrigkeiten Einzelner im Interesse des von ihm geleiteten Betriebes wie des gesamten Wirtschaftsapparates im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen einzuschreiten, zugestanden werden, und vorgeschriebene Maßnahmen zur Wahrung der innerbetrieblichen Disziplin und des Arbeitsfriedens gelten heute wie damals nicht als Unmenschlichkeiten und nicht als auf politischen Gründen beruhende Handlungen. Das wird auch heute in aller Welt anerkannt.“

Diese Würdigung, die nicht ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet liegt und daher der Nachprüfung im Kassationsverfahren offen steht, ist nicht zu billigen.

Das Schwurgericht verkennt nicht nur in erheblichem Maße Sinn und Zweck des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, sondern es sieht vor allem nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen heute und damals. Die während des 2. Weltkrieges nach Deutschland verschleppten 5 Millionen Fremdarbeiter waren ein entscheidender Faktor bei der Durchführung der